

# Übersicht typischerweise nicht zuwendungsfähiger Ausgaben im Fördersystem Private Träger

Version: März 2023

## Inhalt

Einführung .....	1
Liste typischerweise nicht zuwendungsfähiger Ausgaben .....	2
Allgemein .....	2
Pauschalen .....	4
Verköstigung, Spesen.....	4
Sonderzahlungen .....	5
Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen.....	6
Administrative Kosten.....	9
Aktivitäten.....	11

## Einführung

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis der geförderten Träger hat EG/bengo nun in Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Übersicht von Ausgabenarten erstellt, die nach den Richtlinien der Fördertitel Private Träger typischerweise nicht zuwendungsfähig sind. Sie dient zu Ihrer Orientierung und Sensibilisierung. **Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Sie schließt auch nicht aus, dass es im Einzelfall eventuell doch eine nachvollziehbare Begründung geben kann, um eine dort genannte Ausgabe fördern zu können. **Mögliche Ausgaben, die eine Einzelfallentscheidung erfordern, sollten bereits im Antrag dargestellt werden.** Sollten Sie unsicher sein, ob eine Ausgabe zuwendungsfähig ist, wenden Sie sich bitte wie gewohnt an uns.

Grundsätzlich sind nur die im genehmigten Antrag, der Teil des Weiterleitungsvertrags ist, vorgesehenen und nach Aufforderung mit Belegen nachweisbaren Ausgaben zuwendungsfähig.

Ausgaben, die nicht im Antrag enthalten sind und erkennbar waren und nicht dem Zuwendungszweck und der Zielerreichung dienlich sind, gelten gemäß den Haushaltsgrundsätzen der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (§6 bzw. §7 BHO) nicht als im Weiterleitungsvertrag vereinbart. Sie können nachträglich auch nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt werden. Um Rückforderungen zu vermeiden, sollten Sie daher solche Ausgaben weder in die Antragsunterlagen aufnehmen, noch im Projektverlauf aus Projektmitteln tätigen bzw. im Verwendungsnachweis abrechnen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie natürlich die im Projektland geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen müssen. Das heißt Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Projektland getätigt werden müssen und zur Zielerreichung des beantragten Projekts notwendig sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, auch wenn sie im Folgenden gelistet sind. Sie müssen allerdings in der Lage sein, die gesetzliche Vorschrift auch zu belegen.

## Liste typischerweise nicht zuwendungsfähiger Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
<b>Allgemein</b>		
<b>Nicht beantragte Ausgaben</b>	Nr. 1.2 BNBest-P: Der Finanzierungsplan ist (hinsichtlich des Gesamtergebnisses) verbindlich.	Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die beantragt und vertraglich vereinbart wurden, auch zuwendungsfähig. Die korrekte Verbuchung und Abrechnung der Ausgaben unter den zweckentsprechenden Positionen des vertraglich vereinbarten Finanzierungsplans muss sichergestellt sein.
<b>Alle Ausgaben außerhalb der vertraglich vereinbarten Projektlaufzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 45 BHO: Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung</li> <li>- Weiterleitungsvertrag Kapitel 3. Bewilligungszeitraum: „Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben anerkannt werden.“</li> <li>- VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 BHO, Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind“</li> </ul>	<p>Ausnahmen, die im Nachweis grundsätzlich einer dazugehörigen Erläuterung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben für Chartered Accountants (bei Vertragsschließung innerhalb der Projektlaufzeit)</li> <li>- Sicherheitsrückbehalte bei Bauausgaben mit vertraglicher Grundlage (Bauvertrag während Projektlaufzeit geschlossen).</li> <li>- letzte Teilzahlung der innerhalb der Projektlaufzeit durchgeführten Evaluierung</li> <li>- Ausgaben für eine Machbarkeitsstudie im Vorfeld der Antragstellung, wenn diese im späteren Antrag aufgenommen und mit dem Vorhaben bewilligt wurde.</li> </ul> <p>Ausgaben, die vor der Antragstellung und damit vor Beginn der Projektlaufzeit getätigt wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.</p>

<p><b>Alle Ausgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt von dritter Stelle erstattet werden, reduzieren insoweit nachträglich den Zuwendungsbedarf und anteilig auch die Zuwendung.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 2.1 BNBest-P</li> <li>- Subsidiaritätsprinzip</li> <li>- VV Nr. 3. zu § 23 BHO: „...(Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“</li> </ul>	<p>Zum Beispiel Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung oder Umsatzsteuererstattung (ggf. ist der Mitteilungspflicht hierzu nachzukommen).</p>
<p><b>Die volle Höhe von Ausgaben für beschaffte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke, die nicht für die Zeit bis zum Ablauf der Bindungsfrist dem beantragten Verwendungszweck zur Verfügung stehen. Hier erfolgt eine anteilige Rückerstattung an den Zuwendungsgeber.</b></p>	<p>Bindungsfristen: Nr. 4.1 BNBest-P</p>	<p>Der Mitteilungspflicht muss nachgekommen werden. Dieser Mitteilungspflicht kann nur nachgekommen werden, wenn diese Fristen nachgehalten werden. Eine für den Projektträger und den Zuwendungsempfänger einfache und plausible Lösung wäre, diese Verpflichtung im Inventarverzeichnis zu überwachen. Werden die Bindungsfristen unterschritten, ist grundsätzlich eine anteilige Rückerstattung vom Träger an das BMZ über Engagement Global erforderlich.</p>

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
<b>Pauschalen</b>		
<b>Reisekostenpauschalen</b>	§ 75 BHO: „Alle Buchungen sind zu belegen“	<p>Jede Ausgabe (Transport, Unterkunft, Verpflegung) einer Reise muss mit Belegen nachgewiesen werden können.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Das Reiskostenrecht lässt eine Pauschalierung zu. Nach § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG) i.V. m. Nr. 3.1.3 S. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG müssen Ausgaben bis zu 10,00 Euro z.B. nicht durch Belege nachgewiesen werden).</p> <p>Wiederkehrende Ausgaben, wie „Cent pro gefahrenem Kilometer“, „Fahrtkosten je Seminarteilnehmende“ und weitere müssen mit einer Berechnungsgrundlage einmalig belegt werden.</p> <p><b>Ausnahmen:</b> Übernachtungsgeld und Tagegeld (ggf. abzüglich Beträge für gestellte Mahlzeiten) für eine Person des privaten Trägers während der Projektbetreuungsreise pro Projektjahr und entsprechend der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) und zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Auslandsreisekostenverordnung (ARVVwV) zum BRKG.</p>
<b>Mehrfache Verwaltungskostenpauschalen</b>		Eine „Verwaltungskostenpauschale“ (VWKP) kann im Finanzierungsplan nur einmalig und in der im Formular dafür vorgesehenen Position veranschlagt werden.
<b>Verköstigung, Spesen</b>		
<b>Alkoholische Getränke</b>		
<b>Bewirtungskosten</b>		Ausnahme: Zuwendungsfähig sind Bewirtungskosten, wenn der Bewirtungszweck (z.B. Besprechung mit Externen) unmittelbar dem Projektzweck dient bzw. zuzuordnen ist. Dafür muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, in der auch und insbesondere die Teilnehmer/innen aufgeführt werden und in welcher Funktion sie teilgenommen haben. Dabei gilt keine bestimmte Personengrenze.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
<b>Sonderzahlungen</b>		
<b>Versicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen</b>  <b>Sach-/Risikoversicherungen</b>	<b>§ 23 BHO:</b> Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung notwendig sein.  Besserstellungsverbot aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz / Nr. 1.3 BNBest-P, wenn eine Träger seine Ausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.	Pflichtversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen sind grundsätzlich zuwendungsfähig.  Krankenversicherungen sind normalerweise Teil der Vergütung und üblicherweise Gehaltsbestandteil. Sind sie dies nicht, so ist das zuwendungsfähig, was im jeweiligen Partnerland als Krankheitsabsicherung ortsüblich ist. Gibt es gar keine gesetzlichen oder ortsüblichen Krankenversicherungen für Beschäftigte, darf die Leistung für eine angemessene Krankenversicherung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.  Freiwillige Versicherungen sind grundsätzlich nicht zur Zweckerfüllung notwendig. Sollten diese zur Sicherung von internationalen Mindeststandards der Sozialversicherung gemäß ILO oder zum Schutz von Mitarbeitenden gegen existenzgefährdende Risiken notwendig sein, ist dies entsprechend zu begründen.
<b>„13. Monatsgehalt“ und weitere Sonderzahlungen zum Arbeitsverhältnis</b>	Besserstellungsverbot aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz / Nr. 1.3 BNBest-P, wenn eine Träger seine Ausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.	Wenn ein 13. Monatsgehalt gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist, ist es zuwendungsfähig und im Antragsportal ausweisbar.  Boni sind grundsätzlich keine Gehaltsbestandteile.
<b>Zuschuss zu Wohnung/Unterkunft</b>		Ausnahme: Sie sind Bestandteil des ortsüblichen Gehaltes
<b>Sterbegeld an Hinterbliebene von Projektmitarbeitenden, Trauergeschenke, Blumen für die Trauerfeier beziehungsweise Angehörigen</b>	<b>§ 23 BHO:</b> Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung notwendig sein.  Entspricht nicht dem Zuwendungszweck bzw. nicht relevant für die Zielerreichung.	Ausnahme: Sofern es im Projektland ein entsprechendes Gesetz gäbe.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
<b>Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen</b>		
<b>Versicherungen im Zusammenhang mit Reisen</b>	<b>Reiseversicherungen: BRKGVwV 10.1.3</b>  Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.	Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Reiserücktritt- oder Auslandsversicherungen.  Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Zuwendungsgebers stellen BMZ/EG die Reisende des deutschen Trägers denen der EG oder des BMZ insofern gleich, als dass sie im Krankheitsfall oder bei einem Unfall abgesichert sind → Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung.</li> <li>- Reisegepäckversicherungen für projektrelevante Geräte, die zum Beispiel bei Projektbetreuungsreisen mitgenommen werden; Auslandsversicherungen, die verpflichtend für die Einreise ins Partnerland sind.</li> </ul>
<b>Reiseapotheke, die über die im BRKG und Förderrichtlinien genannten Medikamente und ärztliche Versorgung hinausgeht</b>	Förderrichtlinien 6.7: „Es können [...] Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.  “BRKGVwV 10.1.2; „Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht [...] Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen“.	Reiserelevante Medikamente, Impfungen und Malariaprophylaxe sowie die im BRKG genannten Ausgaben sind zuwendungsfähig und über entsprechende Belege nachzuweisen. Sonstige Medikamente sind nicht zuwendungsfähig.

	Im Übrigen gilt BRKGVwV 10.1.3: „Nicht erstattet werden u.a. grundsätzlich [...] Arzt- und Arzneimittelkosten [die darüber hinausgehen]“	
<b>Übergepäck</b>	BNBest-P 6.7. Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erschöpfend und schließt grundsätzlich keine Sonderzahlungen für Übergepäck mit ein.	
<b>Koffer, anderes Reisezubehör und persönliche Ausstattung, Trinkgelder und Geschenke</b>	s. 10.1.3 BRKGVwV <sup>1</sup>	
<b>Taxikosten</b>	<p>BRKG §4:</p> <p>(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.</p> <p>(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.</p>	<p>Ausschließlich in begründeten und belegbaren Ausnahmefällen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder unwirtschaftlich sind, dringende dienstliche oder zwingende persönliche Gründe (zum Beispiel Gesundheitszustand) vorliegen oder Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr notwendig sind. Hinweis: DAS ist natürlich im Kontext des Partnerlandes anders jeweils anders zu bewerten, als z.B. in Deutschland.</p> <p>Triftige Gründe nach § 4 Abs. 4 BRKG i. V. m. Nr. 4.4.3 und 4.4.4 BRKGVwV 4.4.3 müssen vorliegen. Vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Zuwendungsgäbers für die reisenden Personen zählen auch Sicherheitsaspekte zu den triftigen Gründen. Außerdem muss die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel insoweit zumutbar sein, als ihre Benutzung tatsächlich auch fahrplanmäßig plan- und realisierbar ist.</p> <p>Fehlende Ortskundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.</p>

<sup>1</sup> [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_01062005\\_D630201171.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_01062005_D630201171.htm)

<b>Gesondert gezahlte Fahrer für den/die Reisende/n aus Deutschland für die Dauer der Projektbetreuungsreise oder Projektbesichtigung</b>	s.o. unter Taxikosten	Sofern das Projekt über Fahrzeuge und Fahrer verfügt, ist jedenfalls kein triftiger Grund erkennbar und diese sind zu nutzen. Ist dies nicht vorhanden, sind die einzelnen Fahrten einzeln abzurechnen und über das Führen von Fahrtenbüchern zu dokumentieren.
<b>Flugtickets bei Dienstreisen in Verbindung mit Urlaubsreisen</b>	BRKG	Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet (§ 13 BRKG).  Bei solchen Kombireisen wird Absprache mit EG/bengo empfohlen.
<b>Reise Storno-Kosten (Flug, Hotel und weitere)</b>	BRKGVwV 10.1.3	Ausnahme: Bei Vorliegen von extern verursachten, zwingenden und unabwendbaren Gründen.  Hinweis: Reiserücktrittversicherungen sind nicht zuwendungsfähig (s. auch oben bei „Reisen“).
<b>Kompensationszahlungen für CO2-Emissionen</b>	<b>§ 23 BHO:</b> Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung notwendig sein.	Nach derzeitiger Interpretation nicht erforderlich für die Zielerreichung.
<b>Dolmetscherkosten bei Projektbetreuungsreise</b>	BNBest-P 6.7. Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist hier erschöpfend und schließt keine Sonderzahlungen für Übersetzungen mit ein.	Es wird davon ausgegangen, dass die reguläre Kommunikation zwischen privatem Träger und Projektträger sowie Projektträger und Zielgruppe gesichert ist. Somit müssen diese Wege genutzt werden. Die Kommunikation zwischen privatem Träger und Zielgruppe muss der Projektträger sicherstellen.
<b>Höherklassige Reisekosten als durch die Richtlinien vorgegeben</b>	Förderrichtlinien und Bundesreisekostenrecht setzen den Rahmen.	
<b>Sitzplatzreservierungen bei Flugreisen</b>	§ 3 BRKG	Gemäß § 3 BRKG können lediglich die <b>dienstlich notwendigen</b> Kosten erstattet werden. Durch das Buchen von Wunschsitzplätzen entstandene Ausgaben sind keine dienstlich notwendigen Kosten, sodass die Erstattung der kostenpflichtigen Sitzplatzreservierung im Flugzeug bis auf Ausnahmefälle (zum Beispiel spezieller Sitzplatz notwendig aufgrund von Behinderung) ausgeschlossen ist.
<b>Schließfachanmietung</b>	<b>§ 23 BHO:</b> Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung notwendig sein.	Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass dies zur Zielerreichung notwendig ist.



<b>Nicht zuwendungsfähige Ausgabe</b>	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>
<b>Administrative Kosten</b>		
<b>Übersetzungskosten für Berichte des lokalen Partners ins Deutsche (zum Beispiel Antrag, Nachweise, Evaluierung, Machbarkeitsstudie und weitere)</b>		Diese Ausgaben gehören um Zuwendungsrecht grundsätzlich in den Verantwortungsbereich eines Antragsstellers. Zum Ausgleich wird eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale gewährt.
<b>Finanzierung institutioneller Ausgaben</b>	Ergibt sich aus Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 23 BHO: zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Förderung von Projektvorhaben und Versuch des Ausschlusses von „quasi institutioneller“ Förderung	Zum Beispiel Ausgaben für den lokalen Projektträger, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.  Hinweis: Eine institutionelle Förderung unterliegt anderen zuwendungsrechtlichen Regelungen und ist daher im Rahmen von Programmförderungen nicht erlaubt.
<b>Mitgliedsbeiträge des lokalen Trägers für bereits bestehende Mitgliedschaften in Gremien wie Industrie- und Handelskammern und Weiteren.</b>	VV Nr. 3 zu § 44 BHO: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind“. Ergibt sich im Übrigen aus VV Nr. 2 zu § 23 BHO: zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Förderung von Projektvorhaben und Versuch des Ausschlusses von „quasi institutioneller“ Förderung.	Teil des institutionellen Wirtschaftens eines Trägers, nicht Teil des zuwendungsgeförderten Projektes

<p><b>Miete für im Besitz des lokalen Projektträgers befindliche Tagungsräume</b></p>	<p>Subsidiaritätsprinzip VV Nr. 3 zu § 23 BHO: „...(Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, <b>das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang</b> befriedigt werden kann“.</p>	<p>Entweder können geeignete eigene Tagungsräume genutzt werden - dann fallen insoweit keine Kosten für Miete an – oder man muss externe Räume anmieten, weil keine eigenen Räume vorhanden sind.</p>
<p><b>Investitionen für die Ausstattung des Büros des privaten Trägers in Deutschland</b></p>	<p>Gehört nicht zum „Gegenstand der Förderung“ gem. Nr. 2 Förderrichtlinie. Im Übrigen wäre auch das eine quasi „institutionelle Förderung“.</p>	
<p><b>Differenz der Personalkosten bei degressiv veranschlagten Personalkosten im Antrag</b></p>	<p>Ergibt sich aus der Vertragsbindung zum WLV</p>	<p>Wenn Degressivität vereinbart wurde, ist es nicht möglich, im Verwendungsnachweis die vollen Kosten über die gesamte Projektlaufzeit hinweg abzurechnen.</p>
<p><b>Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften</b></p>	<p>Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass dies zur Projektzielerreichung notwendig ist</p>	<p>Ausnahmen sind beispielsweise rechtliche Beratungsinformationen oder Abonnements im Weiter-/Fortbildungskontext.</p>
<p><b>Porto und Kurierkosten im Austausch zwischen deutschem Träger und Partner vor Ort</b></p>		<p>Teil der Verwaltungskosten, für die eine VWKP gewährt wird.</p> <p>Anders vor Ort, wenn sie im Rahmen der Projektimplementierung anfallen (z.B. Übersendung von Schulungsmaterial an Zielgruppen). Dann könnten grundsätzlich als Betriebsausgaben abgerechnet werden.</p>

<b>Nicht zuwendungsfähige Ausgabe</b>	<b>(Gesetzliche) Grundlage</b> (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>
<b>Aktivitäten</b>		
<b>Cash for work / food for work / Cash-Transfer / Voucher</b>	Nicht gedeckt durch Nr. 2 Förderrichtlinie "Gegenstand der Förderung"	Gemeint sind Beschäftigungsprogramme, die dazu genutzt werden, nach einer Katastrophe oder in einer Krisensituation die Einkommenssituation der betroffenen Menschen für den Übergang zu stabilisieren. Ausgaben für die Beschäftigung von Tagelöhnern sind, bei entsprechender Belegung, zuwendungsfähig. Insoweit ist die private Träger-Förderung von der Not- und Übergangshilfe der Bundesregierung abgegrenzt.
<b>Ausgaben für Nothilfemaßnahmen, reine Verteilkomponenten</b>	Nicht gedeckt durch Nr. 2 Förder-richtlinie "Gegenstand der Förderung"	Verteilung von Hilfsgütern und Lebensmitteln (auch hier: Abgrenzung von der Not- und Übergangshilfe der Bundesregierung)
<b>Schulgelder oder Schulkleidung</b>	Ergibt sich aus Nr. 2 Förderrichtlinie „Gegenstand der Förderung“. Individualförderung ist nicht vorgesehen. Da bspw. die Kleidung in Privatbesitz bleibt, ist diese nicht zuwendungsfähig.	
<b>Honorare ohne Gegenleistung für Entscheidungsträger, Regierungsmitarbeiter*innen, zum Beispiel bei Konferenzteilnahme (sitting fee, allocation), Tagegeld</b>	In diesen Fällen liegt keine Ausgabenbegründung vor.	Es können grundsätzlich nur echte Auslagen von Teilnehmenden erstattet werden; Honorare sind nur auf Grundlage einer Leistung möglich (zum Beispiel Präsentation einer Studie auf Konferenz).  Auch können keine Honorare für das im Projekt tätige Personal finanziert werden, wenn dieses bereits als Projektpersonal mit Stellenanteil beantragt und bewilligt ist.